

schon vorher — teilweise schon lange vorher — in der Verfassungspraxis und im politischen Leben Deutschlands allgemeine Anerkennung gefunden hatten. Wie in den west- und nordeuropäischen Staaten, so wird auch in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Tendenz zum Nationalstaat erkennbar. Auch hier machen sich sowohl die Ausbildung der ständischen Gesellschaft wie der allgemeine Säkularisierungsprozeß geltend; die antikurialen Tendenzen vielleicht sogar stärker als anderwärts. Aber das rasche Dahinschwinden der kaiserlichen Macht seit den großen Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32, die Entwicklung des Reichstages zu einem Organ der reichsfürstlichen Sonderinteressen und schließlich die Herausbildung des Kurkollegs führten Deutschland auf andere Bahnen als die Nachbarn. Die kollektiven Ständeprivilegien eröffneten den Weg für jenen Territorialisierungsprozeß, den die Goldene Bulle vollendete, wenn auch erst das 15. und 16. Jahrhundert die vollen verfassungsmäßigen Konsequenzen daraus zogen. Es ist die Situation, die James Bryce mit dem Paradox kennzeichnete, daß Karl IV. durch die Goldene Bulle „legalized anarchy and called it a constitution“²).

Die G. B. ist also in hohem Grade repräsentativ für die in Deutschland um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegebene Lage. Andererseits aber läßt sich fragen, ob die Initiative zu ihrer Abfassung eigentlich auf Karl IV. selbst oder auf andere Urheber zurückgeht, ob sie Karls Absichten entspricht oder andere Einflüsse widerspiegelt.

Die deutsche Forschung hat in dieser Hinsicht freilich kaum Zweifel gehegt. Schon die gängige Terminologie — „Die Goldene Bulle Karls IV.“ — bezeugt zur Genüge, daß das Gesetz als unmittelbarer Ausdruck der bedeutenden staatsmännischen Begabung des Kaisers verstanden wird³). Nichtsdestoweniger besteht Einigkeit darüber, daß die G. B.

²) J. Bryce, *The Holy Roman Empire* (London, new ed. 1910) S. 246. — Zur Übersicht über die wissenschaftl. Erörterung der Entstehung d. Kurfürstentums vgl. beispielsweise E. Wunderlich, *Die neueren Anschauungen über d. dt. Königswahl u. d. Ursprung d. Kurfürstentums* (Diss. Halle 1913); Ch. C. Bayley, *The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century* (Toronto 1949); M. Lintzel, *Die Entstehung d. Kurfürstenkollegs* (Ausgew. Schriften 2, 1961) S. 431—463.

³) H. Friedjung, *Kaiser Karl IV. u. sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit* (1876) S. 83 ff.; E. Werunsky, *Gesch. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit* 2 (1892) 117 ff.; M. G. Schmidt (s. Anm. 1) S. 1; O. Schnetzler, *Die Stellung d. Kurfürstenkollegiums zum Königtum u. Reich bis zur Zeit Sigmunds* (Diss. Halle 1906) S. 34 ff.; K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 137 ff., 227 f. — In *The Cambridge Medieval Hist.* 7 (1936) 145 f. bezeichnet W. T. Waugh die G. B. als „an essay in Realpolitik“.